

Anlage 2

Formvorschriften

HINWEIS: Die Formvorschriften sind zwingend einzuhalten

1. Originalurkunden und Bescheinigungen

Unterlagen sind im Original vorzulegen, sofern dies in Anlage 1 gefordert ist.

2. Legalisation bzw. Apostille ausländischer Urkunden

Ausländische Urkunden sind im Ausstellungsland und auf der Originalurkunde mit Apostille oder Legalisation versehen zu lassen, sofern dies in Anlage 1 gefordert ist.

3. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen

Unterlagen sind in amtlich oder notariell beglaubigter Form vorzulegen, sofern dies in Anlage 1 gefordert ist.

Beglaubigungen erstellen:

- in Deutschland: Bürger- bzw. Meldeämtern oder Notaren
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union: Behörden, denen diese Aufgabe ausdrücklich zugewiesen wurde, Notare, deutsche Botschaft
- in einem Land außerhalb der EU (Drittstaat): deutsche Botschaft

4. Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen

Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

- Die Übersetzung muss vom Originaldokument oder von einer amtlich beglaubigten Kopie einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vorgenommen werden
- durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher / Übersetzer aus EU oder EWR
- auf der beglaubigten Übersetzung muss bestätigt sein, dass das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte amtlich beglaubigte Kopie vorgelegen hat und die Übersetzung richtig und vollständig ist
- die beglaubigte Übersetzung und eine Kopie des zugrunde liegenden fremdsprachigen Dokuments sind vom Dolmetscher nachweislich fest miteinander zu verbinden.

Hinweis:

Amtliche Beglaubigungen können nicht vom Übersetzer/Dolmetscher gefertigt werden!